Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1932 | Nr. 44

Inhalt:

Tag		Seite
4. 8. 32.	Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute	275
30. 7. 32.	III. Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929	275
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	276
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	276

(Nr. 13773.) Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute. Vom 4. August 1932.

Die in Nr. 39 der Preußischen Gesetzsammlung von 1932 abgedruckte

Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute

wird hierdurch mit dem gleichen Wortlaut unter dem heutigen Tage ausgefertigt und erlassen.

Berlin, den 4. August 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:
Bracht.

Der Finanzminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schleusener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Ernst.

(Nr. 13774.) III. Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 (Gesetzsamml. S. 189). Vom 30. Juli 1932.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

I.

§ 11 Abs. 5 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung erhält folgende Fassung:

Zur Erhaltung und Hege des Elchwildes wird in der Provinz Ostpreußen ein Elchschutzgebiet gebildet. Dieses Gebiet umfaßt die Kurische Nehrung, begrenzt im Süden durch die Brokistbucht sowie den Forst- und Domänengrundbesitz des Preußischen Staates in den Kreisen Labiau und Niederung längs des Ostrandes des Kurischen Haffes mit dem Nemonienstrom als südlicher Grenzlinie. In diesem Gebiete regelt die Hege und den Abschuß des Elchwildes der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In dem übrigen Gebiete der Provinz Ostpreußen regelt die Hege und den Abschuß des Elchwildes der Oberpräsident.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1932.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Mussehl.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage:
Waetzoldt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932 sind Ausführungsbestimmungen der Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und für Handel und Gewerbe zur Reichsverordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 4. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 33) veröffentlicht, die am 1. August 1932 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 4. August 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1932
   über die Genehmigung der am 15. Januar 1932 beschlossenen Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 275, ausgegeben am 9. Juli 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1932
   über die Genehmigung des 44. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 29 S. 145, ausgegeben am 16. Juli 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1932
   über die Verlängerung der Geltungsdauer des 19. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 30 S. 149, ausgegeben am 23. Juli 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juli 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg zum Ausbau der Nebenlandstraße Sandbek-Gelting innerhalb der Gemeinde Gelting
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 300, ausgegeben am 30. Juli 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.